

# ZWISCHENBERICHT

der

Projektgruppe

## **„Zertifizierung von Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe“**

des

Unterausschusses „Führung, Einsatz und  
Kriminalitätsbekämpfung“

---

Stand: 14. April 2011

**Anlagen:**

- Anlage 1 Erhebungsraster zur Bestandserhebung u. Sachstandsdarstellung der bundesweit vorhandenen Kooperationsvereinbarungen zw. Polizeien u. Sicherheitsunternehmen bzw. Verbänden des privaten Sicherheitsgewerbes
- Anlage 2 Darstellung aller bundesweit bestehenden Kooperationen nach Zugehörigkeit, Anzahl u. Ebene

**Impressum:**

Projektgruppe „Zertifizierung von Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe“

Leiter / Geschäftsführung:

PVP Rainer Langer Polizeidirektion Hannover, Niedersachsen

PHKin Christine Hoyer Polizeidirektion Hannover, Niedersachsen

POKin Nurdan Yavuz Polizeidirektion Hannover, Niedersachsen

Polizeidirektion Hannover

Waterloostr. 9

30169 Hannover

Tel.: 0511/109 -1011

## 1. Ausgangssituation

Das Grundgesetz weist dem Staat das Gewaltmonopol zu, die Gewährleistung der Inneren Sicherheit ist staatliche Aufgabe. Obwohl ein Rückzug des Staates aus dem Kernbereich hoheitlichen Handelns nicht in Betracht kommt, ergeben sich im Rahmen der komplexen Aufgabenwahrnehmung für die staatlichen Sicherheitsbehörden immer mehr Schnittstellen zum privaten Sicherheitsgewerbe. Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe sind mittlerweile fester Bestandteil der Sicherheitsarchitektur.

Die Polizei arbeitet, soweit polizeitaktische oder rechtliche Hinderungsgründe nicht entgegenstehen, konstruktiv mit Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe zusammen. Voraussetzungen sind

- fachliche Qualifikation und
- angemessene Ressourcen dieser Unternehmen.

Bei herausragenden Einsatzlagen wie Sportveranstaltungen (FIFA–WM 2006, Risikospiele der Fußballbundesliga, internationalen Sportveranstaltungen), Besuchen hochrangiger Vertreter anderer Staaten (Münchner Sicherheitskonferenz, Papstbesuch), sonstigen Großveranstaltungen (z.B. Oktoberfest, Love-Parade) sowie beim Schutz kritischer Infrastrukturen (Chemische Betriebe, Atomkraftwerke), im Öffentlichen Personenverkehr (Bahn, Bus, Flugverkehr) und im Zusammenhang mit dem Schutz von öffentlichen Einrichtungen (Objektschutz) werden diese Schnittstellen deutlich.

Dabei kommt aufgabenbezogen dem Grad der Zuverlässigkeit, der Qualifikation, der Quantität sowie der angemessenen Ausstattung aus Sicht der Polizei erhebliche Bedeutung zu. Für die professionelle polizeiliche Lagebeurteilung und Einsatzbewältigung ist die Einhaltung von Standards durch die Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe unerlässlich.

Diese Forderung hat der Bund bereits in der Fortschreibung des „Programm Innere Sicherheit“ (PIS)“ im Kapitel V „Gewaltmonopol des Staates, Verhältnis von Polizei und privaten Sicherheitsdienstleistern“ aufgegriffen.

Auch die Verbände des privaten Sicherheitsgewerbes (z.B. BDWS), beschäftigen sich intensiv mit der Thematik und stehen ihr weitestgehend positiv gegenüber.

## **2. Auftrag**

Mit Beschluss der 190. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) am 27./ 28.05.2010 wurde die Bedeutung einer verbindlich vorgeschriebenen Zertifizierung von Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe zur Erreichung und Optimierung einheitlicher Standards unterstrichen. Der Arbeitskreis (AK) II wurde mit der Erarbeitung möglicher einheitlicher Standards zu diesem Zweck beauftragt und hat eine Berichtspflicht zur Frühjahrssitzung 2011 festgesetzt. Der Vorsitzende der Wirtschaftsministerkonferenz wurde über den Beschluss unterrichtet.

Der Vorsitzende des AK II hat mit Schreiben vom 21.07.2010 und 01.09.2010 den Unterausschuss „Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung“ (UA FEK) – federführend - unter Beteiligung des Unterausschusses „Recht und Verwaltung“ (UA RV) gebeten, den Auftrag der IMK umzusetzen. Er weist ausdrücklich darauf hin, dass der Auftrag sich lediglich auf die Erarbeitung möglicher einheitlicher Standards für eine verbindlich vorgeschriebene Zertifizierung von Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe erstreckt und darüber hinausgehende Prüfaufträge von der IMK nicht erteilt worden sind. Zur Ausführung des Auftrages wurde die Projektgruppe des UA FEK „Zertifizierung von Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe“ eingerichtet.

Der am 24.11.2010 durch den Vorsitzenden des UA FEK erteilte Auftrag an die Projektgruppe beinhaltet die Erarbeitung möglicher einheitlicher und nachprüfbarer Standards für eine verbindliche Zertifizierung von Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe.

Die von der Projektgruppe zu entwickelnden Standards sollen die Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit zwischen den Polizeien der Länder und des Bundes und den Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe beschreiben und sich im Wesentlichen auf

- Zuverlässigkeit
- Qualifikation sowie
- Aus- und Fortbildungsstand

des eingesetzten Personals beziehen. Die Frage, welche qualitativen Voraussetzungen Unternehmen des privaten Sicherheitsgewerbes und deren Personal mindestens erfüllen müssten, sollte dabei handlungsleitend sein.

Weiterhin wurde die Projektgruppe beauftragt, eine Bestandserhebung und Sachstandsdarstellung der bundesweit vorhandenen Kooperationsvereinbarungen zwischen Polizeien und Unternehmen bzw. Verbänden im privaten Sicherheitsgewerbe vorzulegen.

### **3. Mitglieder**

Die Projektgruppe setzt sich zusammen aus:

PVP Rainer Langer, Polizeidirektion Hannover, Niedersachsen (Leiter)

PD Thomas Dublies, Stab des Polizeipräsidenten, Berlin

Ltd. PD Thomas Hampel, Bayerisches Staatsministerium des Innern

PR Christian Hylla, Ministerium des Innern des Landes Brandenburg

POR'in Eileen Lensch, Bundespolizeipräsidium

Ltd. PD Knut Lindenau, Polizeidirektion Hannover, Niedersachsen

MR Dr. Marten Pfeifer, Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW

EPHK Günter Potratz, Landespolizeiamt Schleswig Holstein

PD Uwe Reischke, Polizeipräsidium Köln

KOR Lars Rückheim, Bundesministerium des Innern

## **4. Vorgehen**

Im Rahmen von Arbeitsgruppensitzungen wurden mehrere Experten hinzugezogen. Herr Dr. Olschok, Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V. (BDWS), Herr Buhl und Herr Lehnert, Vizepräsidenten des BDWS, haben die Situation des Sicherheitsgewerbes sowie Erwartungen an die Projektarbeit aus Sicht des Verbandes dargestellt. Herr Mebus, Vertrauen durch Sicherheit (VdS) Schadenverhütung GmbH, hat die Systematik deutscher und europäischer bereichsspezifischer Normung erläutert. Von Herrn Kindler, Konzernsicherheit der Deutschen Bahn, sind Aspekte der Konzernsicherheit dargestellt worden.

## **5. Bestandserhebung**

Zur „Bestandserhebung und Sachstandsdarstellung der bundesweit vorhandenen Kooperationsvereinbarungen zwischen Polizeien und Unternehmen bzw. Verbänden im privaten Sicherheitsgewerbe“ hat die Projektgruppe die Innenressorts der Länder und des Bundes um Erhebung und Mitteilung gebeten.

### **5.1 Methodik**

Zur Ermittlung der aktuellen Anzahl der Sicherheitspartnerschaften im Bundesgebiet, wurde in der Zeit vom 25.01.2011 bis zum 01.03.2011 eine Abfrage bei den 16 Bundesländern und dem Bund durchgeführt. Im Rahmen der Erhebung sollte jede Kooperationsvereinbarung benannt werden. Darüber hinaus wurden Auskünfte zu folgenden Fragen erbeten:

1. Welche Kooperationsvereinbarungen bestehen zwischen Polizei und privaten Sicherheitsunternehmen bzw. Verbänden des privaten Sicherheitsgewerbes bzw. sind Abschlüsse solcher Vereinbarungen geplant?
2. Benennen Sie die Anzahl der einbezogenen Sicherheitsunternehmen und die Anzahl der beteiligten Mitarbeiter.

3. Welche Anforderungen werden an die beteiligten Unternehmen und deren Mitarbeiter gestellt?
4. Wurden Kooperationsvereinbarungen beendet, fortgeschrieben oder sind Fortschreibungen geplant? Wenn ja aus welchen Gründen?
5. Welche Erfahrungen gibt es in der Umsetzung der Vereinbarungen?

Seitens der Projektgruppe wurde ein Erhebungsraster mit zunächst 27 Anforderungskriterien konzipiert, die sich in sich in die Bereiche

- Anforderungen an das Sicherheitsunternehmen
- Regelungen zur Zusammenarbeit mit der Polizei
- Beitrag der Polizei zu Kooperationen

gliedern. Ergänzungen zu weiteren Vereinbarungsinhalten waren freitextlich zu erfassen. Im Rahmen der Auswertung wurden die Anforderungskriterien um 12 auf insgesamt 39 Kriterien ergänzt.

## **5.2 Kooperationsvereinbarungen im Überblick**

Derzeit bestehen in zehn Bundesländern sowie auf Bundesebene 32 Kooperationsvereinbarungen mit 123 Sicherheitsunternehmen. In sechs Bundesländern bestehen Vereinbarungen, die zwischen den Innenbehörden und der Landesgruppe des BDWS geschlossen wurden und vorwiegend den Charakter von Rahmenvereinbarungen mit strategischer Ausrichtung haben. Weitere zwölf Vereinbarungen sind von Polizeibehörden und -dienststellen mit dem BDWS bzw. diesem angehörenden Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe geschlossen worden und betreffen eher das operative Zusammenwirken.

14 Vereinbarungen sind mit Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe geschlossen worden, die nicht dem BDWS angehören, jedoch beinhalten auch diese ähnliche Regelungen. In einem Fall wurde der Wunsch nach Kooperation mit der Polizei abgelehnt, weil das Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe keine Mitgliedschaft im BDWS aufweisen konnte.

An einigen Vereinbarungen sind neben der Landespolizei auch die jeweils örtliche Verwaltungsbehörde oder eine Bundespolizeidienststelle beteiligt. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2.

### **5.3 Räumliche Geltung**

Die räumliche Bandbreite der Vereinbarungen reicht von einem Bundesland (strategische Ebene) bis hin zu einem einzelnen Bahnhof (Guben, 20.000 Einwohner – operative Ebene), wobei die Vereinbarungsinhalte jeweils ebenenspezifisch ausgestaltet sind.

### **5.4 Anzahl von Vereinbarungen in den Ländern**

Sehr deutliche Unterschiede gibt es auch in der Anzahl, der in einzelnen Ländern geschlossenen Kooperationsvereinbarungen. In manchen Ländern (z.B. Berlin, Hamburg und Sachsen) gibt es nur eine landesweite Vereinbarung, während in anderen Ländern mehrere (z.B. in Brandenburg aktuell acht ortsbezogene Vereinbarungen) gültig sind, an denen sich teilweise mehrere Unternehmen beteiligen.

### **5.5 Kooperationsvereinbarungen in den Ländern und im Bund**

#### **5.5.1 Berlin**

Zwischen dem Polizeipräsidenten in Berlin und dem BDWS, Landesgruppe Berlin, wurde am 27. März 2006 eine Kooperationsvereinbarung über ein Zusammenwirken zur Stärkung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Bundeshauptstadt Berlin geschlossen.

Seitens des BDWS werden zwölf Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe beteiligt. Ein weitergehendes Kriterium ist hier, dass Werbung mit der Kooperation aus-

drücklich unerwünscht ist, einen solchen Vorbehalt gibt es nur in der Vereinbarung der Polizeidirektion (PD) Oldenburg in Niedersachsen.

### **5.5.2 Brandenburg**

In Brandenburg bestehen auf der Ebene der Schutzbereiche (SB) acht Ordnungspartnerschaften zwischen der Polizei und insgesamt 21 Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe, die in der Zeit von 2003 bis 2011 geschlossen worden sind.

Als Besonderheit wurde ein lokaler Bezug der Informations- und Ansprechstellen (IAS) sowie zur Verkürzung der polizeilichen Reaktionszeiten eine sofortige Meldepflicht der Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe bei Auslösung dort angeschalteter Alarmanlagen vereinbart.

Es ist beabsichtigt, durch die Abteilung IV im Ministerium des Innern eine Kooperationsrahmenvereinbarung mit dem BDWS, Landesgruppe Brandenburg, abzuschließen.

### **5.5.3 Bremen**

Das Bundesland Bremen hat nach kontroverser Diskussion die Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung verworfen und eine mündliche Vereinbarung zwischen dem BDWS, der Polizei Bremen und dem Senator für Inneres und Sport getroffen.

### **5.5.4 Hessen**

In Hessen bestehen Kooperationsvereinbarungen zwischen dem BDWS und den Polizeipräsidien Frankfurt am Main, Westhessen, Osthessen und Mittelhessen, die in der Zeit von 1999 bis 2007 mit insgesamt 28 Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe abgeschlossen wurden.

Derzeit wird durch das PP Westhessen eine Fortschreibung der Kooperationsvereinbarungen beabsichtigt, um die Zusammenarbeit mit den Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe weiter zu optimieren. Zudem sollen die verbleibenden drei Polizeipräsidien Nordhessen, Südhessen und Südosthessen erneut auf die Möglichkeit einer Kooperation mit dem BDWS hingewiesen werden, um eine flächendeckende Zusammenarbeit zu erreichen.

### **5.5.5 Hamburg**

In Hamburg besteht zwischen dem BDWS, Landesgruppe Hamburg, und der Polizei Hamburg eine Kooperationsvereinbarung vom 11.11.2002.

Nach anfänglich sieben Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe sind nach einer Fusion zweier Unternehmen derzeit sechs Unternehmen des privaten Sicherheitsgewerbes an der Kooperation mit der Polizei Hamburg beteiligt.

### **5.5.6 Mecklenburg-Vorpommern**

Grundlage für die Kooperationsvereinbarungen bildet ein Erlass des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern über die Zusammenarbeit zwischen dem BDWS, Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern und der Polizei Mecklenburg-Vorpommern vom 11.05.2000.

Danach wurde am 31.08.2000 eine Vereinbarung zwischen der PD Rostock und am 29.06.2000 zwischen der PD Stralsund und dem BDWS, Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern, unter Einbeziehung von insgesamt neun Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe geschlossen. Die Kooperationsvereinbarung der PD Stralsund wurde im Juli 2009 aktualisiert.

Bereits am 01.05.2002 hatte die Polizeiinspektion (PI) Parchim eine Kooperationsvereinbarung mit einem regionalen Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe

geschlossen. Diese beinhaltet im Verhältnis zu den auf PD Ebene abgeschlossenen Vereinbarungen deutlich mehr Kriterien.

Die Kooperationsvereinbarung der PD Rostock wird im Rahmen der bevorstehenden Polizeistrukturereform eine Fortschreibung erfahren, da die derzeitigen Vereinbarungen im Zuständigkeitsbereich des dann existierenden Polizeipräsidiums zusammen zu führen sind.

### **5.5.7 Niedersachsen**

In Niedersachsen besteht eine Rahmenvereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, Landespräsidium für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz und dem BDWS, Landesgruppe Niedersachsen, vom 16.04.2010. Auf der operativen Ebene haben bisher zwei der sechs Polizeidirektionen drei Sicherheitskooperationen mit insgesamt acht Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe geschlossen. Bei einem Unternehmen handelt es sich um die örtlichen Verkehrsbetriebe (üstra), die als Tochterunternehmen einen Sicherheitsdienst besitzen, der nicht dem BDWS angehört.

Eine Besonderheit stellt die Forderung der PD Oldenburg zur Vorlage eines Nachweises über die Verlängerung von Zertifizierungen dar. Werbung mit der Zusammenarbeit durch die beteiligten Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe im Geschäftsverkehr ist nicht zulässig.

Es wurde weiterhin vereinbart, dass die Stadt, das Finanzamt sowie die Versicherungen der Polizei Änderungen zu den Rechtsverhältnissen der kooperierenden Unternehmen mitteilen.

### **5.5.8 Nordrhein-Westfalen**

In Nordrhein-Westfalen sind bisher in zwei von insgesamt 47 Kreispolizeibehörden (KPB) Kooperationsvereinbarungen mit Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe geschlossen worden.

Am 02.10.2001 wurde die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Düsseldorf, der Industrie- und Handelskammer (IHK) Düsseldorf, fünf Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe und der KPB Düsseldorf durch die Vereinbarung „Ordnungspartnerschaft zur Verbesserung der Sicherheit in Düsseldorf“ konstituiert.

Am 06.03.2009 wurde zwischen der KPB Essen, vier Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe, der Essener Wirtschaftsförderungsgesellschaft (EWG) und der Mühlheim & Business GmbH Wirtschaftsförderung eine weitere Vereinbarung zur Förderung der Sicherheit in Essen und Mühlheim an der Ruhr abgeschlossen. Der EWG gehören aktuell 48 Unternehmen an.

Die KPB Essen ergänzt, dass nach der Zusammenführung mit dem ehemaligen Polizeipräsidium Mülheim an der Ruhr die Kooperationsvereinbarung um die dort ansässigen Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe erweitert wurde und eine Fortschreibung erfolgte. Die KPB Duisburg plant Kooperationsvereinbarungen, die sich an dem von der KPB Essen geschlossenen Vertrag orientieren sollen.

### **5.5.9 Schleswig-Holstein**

Im Bundesland Schleswig-Holstein wurden bisher fünf Kooperationsvereinbarungen geschlossen. Basierend auf einer Rahmenvereinbarung, die zwischen dem Innenministerium – Landespolizeiamt – und dem BDWS, Landesgruppe Schleswig-Holstein, am 13.01.2006 geschlossen wurde, erfolgten Vereinbarungen der PD Bad Segeberg, Husum, Neumünster und Kiel mit vier einzelnen Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe.

Eine Mitarbeit der Unternehmen in kriminalpräventiven Räten von Städten oder Gemeinden wird empfohlen. Die PD Bad Segeberg erfährt über die Vereinbarung hinaus Unterstützung bei bestimmten Veranstaltungslagen und durch Stellen unabhängiger Zeugen für Durchsuchungsmaßnahmen.

### **5.5.10 Sachsen**

Zwischen dem Sächsischen Staatsministerium des Innern, Abteilung 3 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Landespolizeipräsidium – und dem BDWS, Landesgruppe Sachsen, wurde im Februar 2002 eine Grundsatzerklärung über die Kooperation unterzeichnet, die 04.01.2006 neu gefasst wurde. Derzeit wirken 21 Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe in der Kooperation mit.

Zusätzlich findet einmal jährlich eine gemeinsame Lage- und Sicherheitsbesprechung auf der Ebene des Landeskriminalamtes statt. Weiterhin wird die Integration der Unternehmen in die jeweiligen kommunalen kriminalpräventiven Gremien empfohlen. Auch können wechselseitige eintägige Hospitationen erfolgen.

Eine Fortschreibung der Grundsatzerklärung soll im Zusammenhang mit der Umsetzung des Projektes „Polizei.Sachsen.2020“ und den damit verbundenen Organisationsveränderungen erfolgen.

### **5.5.11 Bund**

Für die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, besteht eine Vereinbarung mit der Deutschen Bahn AG, vertreten durch den Vorstand, über eine Ordnungspartnerschaft zur Intensivierung ihrer Zusammenarbeit im Interesse der Inneren Sicherheit und der Sicherheitsvorsorge der DB AG.

Die Anforderungen dieser Ordnungspartnerschaft sind fast deckungsgleich mit denen des Erhebungsrasters.

## **5.6 Inhalte der Vereinbarungen/ Kriterien für die Zusammenarbeit**

Die inhaltlichen Unterschiede in der Ausgestaltung der konkreten Zusammenarbeitsregelungen zwischen der Polizei und Unternehmen der privaten Sicherheit sind nur marginal. Insgesamt konnten 39 verschiedene inhaltliche Kriterien identifiziert wer-

den. Dabei geht es im Kern stets darum, dass Mitarbeiter privater Sicherheitsdienste, die im Rahmen ihrer Auftragserfüllung unweigerlich eine Vielzahl von Sachverhalten beobachten, diese als polizeilich relevant erkennen und entsprechend der Polizei melden. Auf diesem Wege soll eine Verbesserung der Sicherheitslage herbeigeführt werden. Seitens der Polizei werden im Gegenzug Informationen über auf- und ablauforganisatorische Gegebenheiten sowie ein spezifisches Lagebild zur Verfügung gestellt. Im Einzelnen sind folgende Kriterien, die kooperierende Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe erfüllen müssen, am häufigsten festzustellen

1. Regelmäßiger Informationsaustausch (32)
2. Informations- und Ansprechstellen (30)
3. Beteiligung bei Fahndungen (28)
4. Weitergabe von Sicherheitslagebildern (27)
5. Mitarbeiter der Sicherheitsdienste stellen sich als Zeugen zur Verfügung (26)
6. Unterstützung bei sicherheitsbezogener Fortbildung (26)
7. Informationsaustausch bei Großeinsätzen (26)
8. Kontaktaufnahme über die Leitstelle/ NSL (25)
9. standardisiertes Meldeverhalten (23)
10. 24-stündige NSL (23)
11. Beachtung des Tarifrechts (22)
12. Qualifizierung der MA (22)
13. Zertifizierung nach DIN ISO 9001 ff. (22)
14. Angabe der Anzahl und Einsatzorte der Mitarbeiter (21)
15. Kostenverzichtserklärung (21)
16. Dienstaufsichtsmaßnahmen zur Qualitätssicherung (19)
17. DIN 77200 als Grundlage für die NSL Tätigkeit (19)
18. Tragen von Unternehmensbekleidung (19)
19. Mitgliedschaft im BDWS / BDWS als Vertragspartner (17)
20. Sicherheitspersonal als Ansprechpartner für den Bürger (17).

Dabei ist zu beachten, dass diese Reihenfolge lediglich aus der Häufigkeit der Aufnahme in einer Vereinbarung resultiert und nicht berücksichtigt wurde, dass eine Vereinbarung bis zu 21 Unternehmen einbezieht. Würde man allerdings eine Auswertung der Kriterien nach der Zahl der einbezogenen Unternehmen vornehmen,

besteht die Gefahr einer Dominanz eines Landes mit vielen Vereinbarungen gegenüber einem Land mit nur einer Grundsatzvereinbarung.

Wichtige Kriterien der Zuverlässigkeit eines Unternehmens und seiner Mitarbeiter im privaten Sicherheitsgewerbe sowie die Kontrolle auf Einhaltung dieser bleiben im vorgenannten Kriterienkatalog unerwähnt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bereits Gewerbeämter im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Zuverlässigkeit prüfen. In einigen Ländern werden dabei nach Ermessen der Gewerbeämter zusätzlich polizeiliche Erkenntnisse zur Bewertung herangezogen.

## **5.7 Einhaltung der Kriterien und Kündigung**

### **5.7.1 Einhaltung der Kriterien**

Bezüglich der Überwachung der vereinbarten Mindestvoraussetzungen wurden unterschiedliche Regularien getroffen.

In den Kooperationen, die mit dem BDWS geschlossen worden sind, wird dem BDWS die Erfüllung bzw. die Überwachung der Einhaltung der vereinbarten Mindestvoraussetzungen gem. ihrer Verbandssatzung übertragen. In den direkten Kooperationen mit Firmen soll das jeweilige Unternehmen selbst sicherstellen, dass es die Qualitätskriterien einhält. Weitere Verfahrensweisen sind nicht ausdrücklich geregelt.

Eine Besonderheit besteht in der Vereinbarung der PD Oldenburg. Hier erklärt sich das Unternehmen damit einverstanden, dass die PD das Amtsgericht Oldenburg, die Stadt Wilhelmshaven, das Finanzamt Wilhelmshaven, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die Versicherung von dem Abschluss dieser Vereinbarung in Kenntnis setzt und um Mitteilung in Fällen der Veränderung von bestehenden Rechtsverhältnissen bittet. Das Unternehmen ist hier verpflichtet, entsprechende Veränderungen mitzuteilen.

## 5.7.2 Kündigung

In 26 der 32 Vereinbarungen wird eine jederzeitige Kündigung durch die Vertragspartner aus wichtigen Gründen und auch in Absprache ermöglicht. Das PP Mittelhessen vereinbart darüber hinaus eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende, im gegenseitigen Einvernehmen oder aus wichtigem Grund kann hier auch jederzeit gekündigt werden.

Die PD Hannover und das Ministerium für Inneres und Sport in Niedersachsen vereinbaren mit dem BDWS ausdrücklich, dass regelmäßig zu aktualisierende Auflistungen beteiligter Unternehmen Bestandteil der entsprechenden Vereinbarungen sind. Über die konkrete Teilnahme bzw. den Ausschluss von einzelnen Unternehmen wird innerhalb der PD Hannover einvernehmlich nach einer polizeilichen Zuverlässigkeitsprüfung entschieden. Die Rahmenvereinbarung Niedersachsens beinhaltet darüber hinaus Gründe, die das Vertragsverhältnis beenden würden. Beispielhaft wird der Entzug der Gewerbeerlaubnis genannt.

In der Vereinbarung der PD Oldenburg mit einem Unternehmen erfolgt eine sehr konkrete Vereinbarung von Kündigungsgründen. Sofern dort z.B. eine Zertifizierung oder die Standards nicht mehr bestehen, ist das Vertragsverhältnis beendet. Bei einer Veränderung der rechtlichen Grundlage nach dem Vertragsabschluss ist die Kooperation ohne eine Kündigung oder weitere Mitteilung beendet. Dieses betrifft die Fälle der Löschung im Handelsregister, der Rücknahme oder des Widerrufs der Gewerbeerlaubnis, des Rückstandes öffentlicher Abgaben, des Ausscheidens oder Ausschlusses aus dem BDWS, der Auflösung oder Reduzierung des Versicherungsumfanges der betrieblichen Haftpflichtversicherung sowie eine Insolvenz.

In den fünf Vereinbarungen der Polizeiwache in Guben in Brandenburg, der PD Neumünster, des BMI, des PP Düsseldorf und der Polizei Bremen werden zur Beendigung der Vereinbarungen keine Ausführungen gemacht.

## **5.8 Erfahrungen**

Die Zusammenarbeit mit privaten Wach- und Sicherheitsunternehmen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen wird durch die Mehrzahl der Bundesländer begrüßt. Das Verfahren der gegenseitigen Information und Kommunikation hat sich bewährt und dient insbesondere der Kriminalitätsvorbeugung und der Stärkung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Zusammenarbeit stellt zunehmend einen wichtigen Bestandteil der Sicherheitsarchitektur dar und wird sowohl seitens der privaten Sicherheitsdienste als auch seitens der Polizeien als vorteilhaft angesehen.

Eine Vielzahl von Berührungspunkten zwischen Polizei und privaten Sicherheitsdiensten ergibt sich in der Regel auf der Arbeitsebene im täglichen Dienst zur Bewältigung einzelner Einsatzlagen. Hier sorgen zielorientierte und einsatzspezifische Absprachen für den reibungslosen Ablauf der jeweiligen Maßnahme, die nicht allein auf Vereinbarungen, sondern auch auf einer jahrelang gewachsenen Zusammenarbeit und gemeinsamen Erfahrungen beruhen.

Trotz der überwiegend positiven Bewertungen der Kooperationen mit privaten Sicherheitsdiensten gibt es dennoch auch kritische Einschätzungen auf Seiten der Polizei. Sie betreffen im Kern eine mangelnde Kommunikation zwischen den Vertragspartnern sowie Vorbehalte hinsichtlich der Zuverlässigkeit der PSD durch die Weitervergabe von Aufträgen an Subunternehmer.

Vereinzelt wird berichtet, dass aufgrund der kurzen Laufzeit der Vereinbarungen noch nicht auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden könne.

## **5.9 Bundesländer ohne Kooperationsvereinbarungen**

In den Bundesländern

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Rheinland-Pfalz

- Saarland
- Sachsen-Anhalt
- Thüringen

wurden bisher keine Kooperationsvereinbarungen getroffen. Es bestehen auch keine Absichten, solche zu schließen. Eine Erhebung der Gründe dieser Länder, keine Vereinbarungen zu schließen, war nicht Bestandteil des erteilten Auftrags.

Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sich die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Unternehmen der privaten Sicherheit auch ohne Kooperationsvereinbarungen im Einzelfall (z.B. bei Großveranstaltungen) bzw. wiederkehrenden Anlässen regelmäßig problemlos ohne Defizite für die öffentliche Sicherheit vollzieht.

## **6. Bewertung**

Die bestehenden Vereinbarungen sind in der inhaltlichen Ausgestaltung vergleichbar. Die sehr unterschiedlichen lokalen Ausrichtungen der verschiedenen Vereinbarungen sprechen hingegen nicht dafür, dass das Schließen solcher in jedem Fall Teil einer Gesamtstrategie ist. Zweifellos sind die Vereinbarungen geeignet, das Zusammenwirken an Nahtstellen in der alltäglichen Aufgabenwahrnehmung zu gestalten und ggf. zu erleichtern. Die mit dem Abschluss solcher Vereinbarungen verfolgte Zielrichtung ist offenbar das Zusammenwirken im täglichen Dienst sowie bei der Bewältigung von besonderen Einsatzlagen im Einzelfall.

Prüfungskriterien sowie Regelungen zu Zertifizierung und Rezertifizierung sind nicht vorhanden. Aus den vorliegenden Berichten zu bestehenden Kooperationen ergibt sich auch nicht, auf welche Weise sicher gestellt wird, dass zum Zeitpunkt des Vereinbarungsschlusses bestehende Gegebenheiten weiter bestehen. Vielmehr vollzieht sich die Durchführung der Vereinbarungen auf Treu und Glauben.

Nach Prüfung kommt die Projektgruppe zu dem Ergebnis, dass mit den bestehenden Kooperationsvereinbarungen vom Projektauftrag abweichende Zielrichtungen verfolgt werden. Auch wenn die Inhalte sehr wohl Fragen der Aus- und Fortbildung,

Qualität und Zuverlässigkeit tangieren, so sind sie inhaltlich für die gestellte Aufgabe der Entwicklung von einheitlichen, nachprüfbaren Standards für eine verbindlich vorgeschriebene Zertifizierung von Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe nicht spezifisch genug. Für die Entwicklung verbindlicher Standards bedarf es weitergehender polizeifachlicher Erwägungen, die über das bisher vereinbarte hinaus gehen müssen.

## **7. Entwicklung von Standards**

### **7.1 Allgemein**

Die Forderung nach einer verbindlichen Zertifizierung ist auch im Positionspapier des BDWS vom 28.01.2010 dargestellt. Weitere Kriterien einer Zertifizierung könnten der DIN 77200 entnommen werden. Die Norm dient dazu, Ausschreibungen von Sicherheitsdienstleistungen einheitlich und mit einheitlichem Sprachgebrauch vornehmen zu können. Obwohl diese Norm grundsätzlich nicht für betriebliche Zertifizierungen gedacht ist, lassen sich Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe gleichwohl nach dieser Norm zertifizieren. Kritiker weisen jedoch darauf hin, dass eine solche Zertifizierung bislang keine Qualitätsstandards beinhalten dürfte und eine solche Zertifizierung damit nicht die Gewähr für die Einhaltung von Qualitätsstandards bietet. Gleichwohl könnte die DIN 77200 eine zentrale Grundlage für ein mögliches künftiges Zertifizierungsverfahren sein. Kriterien für die spezifische Zusammenarbeit zwischen Polizei und Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe könnten entsprechend ergänzt werden.

Allen vorliegenden Unterlagen ist gemein, dass sie sehr umfangreiche, alle betrieblichen Bereiche betreffende und zertifizierungsrelevante Qualitätskriterien beinhalten. Auftragsgemäß hat sich die Projektgruppe auf die Frage konzentriert, welche Voraussetzungen Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe und deren Personal hinsichtlich der Zuverlässigkeit, Qualifikation sowie des Aus- und Fortbildungsstandes erfüllen müssen, um mit der Polizei erfolgreich zusammenarbeiten zu können. Unlösbar damit verbunden sind Aspekte der sächlichen Ausstattung der Unternehmen.

## **7.2 Differenzierungen**

Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe haben vielfältige Berührungspunkte mit der Polizei. Diese differieren insbesondere nach Intensität, Ausmaß und Sicherheitsrelevanz. Während bei Großveranstaltungen private Sicherheitsdienstleister häufig neben der Polizei fester Bestandteil des Sicherheitskonzepts sind, gibt es bei der Bewachung von Objekten meist nur im Ereignisfall Berührungspunkte zur Polizei. Darüber hinaus können alle Beschäftigten von Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe jederzeit polizeiliche Auskunftspersonen sein. Die Entwicklung von Standards für eine Zertifizierung muss neben den allgemein gültigen Anforderungen den unterschiedlichen Einsatzbereichen von Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe Rechnung tragen.

Dabei bestehen bereits zum jetzigen Zeitpunkt Regelungen unterschiedlicher rechtlicher Qualität, z.B. die Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV), in denen Vorgaben und Anforderungen an Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe und ihr eingesetztes Personal festgeschrieben sind.

Für das weitere Vorgehen hat die Projektgruppe zunächst folgende Handlungs- und Einsatzfelder von Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe betrachtet, die primär polizeiliche Standards angezeigt erscheinen lassen:

### **7.2.1 Großveranstaltungen**

Dies ist der Einsatz von Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe bei Veranstaltungen mit hoher Besucherzahl oder besonderer Sicherheitsrelevanz. Häufig gelten für derartige Veranstaltungen besondere Rechtsvorschriften. In vielen Fällen werden Sicherheitskonzepte unter Einbindung der Polizei erstellt.

### **7.2.2 Kritische Infrastrukturen**

Dies sind Institutionen und Einrichtungen mit hoher Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten. Die Zuordnung kann von der Gefährdungslage abhängen.

Aufgaben für Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe liegen in erster Linie in der Bewachung und den Zugangskontrolle. Für besonders exponierte Objekte, wie z.B. Atomanlagen, bestehen auf dem AtomG basierende normierte Anforderungen an den Sicherheitsdienst (z.B. die Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung - AtZüV).

### **7.2.3 Verkehrsflughäfen**

Für Verkehrsflughäfen gelten normierte Sicherheitsvorschriften, die sich im Wesentlichen aus dem Luftsicherheitsgesetz ergeben. Aufgaben für Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe liegen neben der Objektsicherung in der Fluggastkontrolle sowie der Kontrolle der Luftfracht.

### **7.2.4 Öffentlicher Personenverkehr**

Dies sind alle Arten von landgebundenem Personenverkehr. Die Aufgaben von Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe sind Objektsicherung einschließlich Bestreifung der Anlagen und Liegenschaften, die sich häufig als quasi-öffentlicher Bereich darstellen, sowie Präsenz in den Transportmitteln und Fahrausweiskontrollen.

### **7.2.5 Objektschutz, insbesondere Sicherung öffentlicher Einrichtungen**

Dies sind allgemeiner Schutz und Bewachung von Einrichtungen der öffentlichen Hand.

## **8. Weiteres Vorgehen**

Die Projektgruppe beabsichtigt die Entwicklung spezifischer, einheitlicher und nachprüfbarer Standards für die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe auf Basis der bisher schon in den relevanten Rechtsnormen (Gewerbeordnung, Bewachungsverordnung) sowie der DIN 77200 enthaltenen Vorgaben und Kriterien unter dem Blickwinkel verrichtungsspezifisch differenzierter Anforderungen. Dabei werden ausschließlich solche Kriterien erarbeitet, die eine Relevanz für die polizeiliche Aufgabenerfüllung haben.

Es ist beabsichtigt, dem UA FEK und dem AK II zu ihren Herbstsitzungen 2011 einen Abschlussbericht vorzulegen.